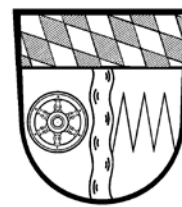




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-18/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen
mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder
mehr durch die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt**

1. Mit Bescheid vom 11.10.2018 erhielt die Fa. Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

I. Die CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch Herrn Norbert Dörr, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr

auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt.

II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die CIBA VISION GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 03.05.2018, ergänzt durch Unterlagen vom 27.06.2018 und 09.07.2018 für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Destillation von 2-Butanon-haltigen Produktionsabwässern

| | Abwasserstrom | Konzentration von 2-Butanon im Abwasser | Zufluss von Destillation |
|----------------|-----------------------------|---|---|
| Regelbetrieb | 2-Butanon-haltiges-Abwasser | bis 13 Massenprozent (8 ± 5 Massenprozent) | 16 m ³ /d 0,67 m ³ /h |
| Maximalbetrieb | 2-Butanon-haltiges-Abwasser | bis 13 Massenprozent (8 ± 5 Massenprozent) | 28,8 m ³ /d 1,2 m ³ /h |

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die erlaubnispflichtige Lageranlage.
2. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Großwallstadt wird in den unter Ziffer V.5 beschriebenen Umfang und unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallentsorgung, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht und zu den Belangen des Kläranlagenbetreibers erteilt.

3. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 19.10.2018 bis 02.11.2018 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, 17.10.2018
Landratsamt Miltenberg
Jens Marco Scherf
Landrat